



Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung der AVENTA AG

Die außerordentliche Hauptversammlung der AVENTA AG findet als Präsenzhauptversammlung statt.

1) Sicherheitsmaßnahmen:

Aufgrund der geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV sind die in dieser Verordnung geregelten Sicherheitsmaßnahmen auch für die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung der AVENTA AG einzuhalten.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Sollte bis zur Abhaltung außerordentlichen Hauptversammlung der AVENTA AG die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV außer Kraft treten oder diese Verordnung und die darin festgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen geändert werden, so finden die im Zeitpunkt der Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung der AVENTA AG geltenden Bestimmungen ihre Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass eine die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV ersetzende Verordnung verlautbart wurde.

2) Depotbestätigung:

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 6. März 2021, 24.00 Uhr (MEZ) (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.



Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich, die der Gesellschaft spätestens am 11. März 2021 in Schriftform, ausschließlich postalisch an AVENTA AG, zHd Mag. Kerstin Hirn, Ludersdorf 202, 8200 Gleisdorf zugehen muss.

3) Persönliche Teilnahme – Vertretung durch Bevollmächtigte:

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Die Vollmacht ist einer bestimmten Person zu erteilen, wobei die Textform genügt. Die Textform genügt auch für den Widerruf der Vollmacht.

Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten.

Sofern die Vollmacht oder deren Widerruf nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, hat die Vollmacht oder deren Widerruf spätestens am 15. März 2021 bis 12.00 Uhr bei der Gesellschaft einzulangen.

Die AVENTA AG übernimmt keine Haftung für die veröffentlichten Muster für die Erteilung der Vollmacht und deren Widerruf.